

Steuertext

ZINSBEGRENZUNGSVEREINBARUNG - SHORT

Globale Expertise - Lokale Präsenz

Leistung aus Leidenschaft

Steuerliche Hinweise

Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegers

A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Kunden von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt.

Die folgende Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten. Zu beachten ist allerdings, dass zu einigen für die steuerliche Würdigung des vorliegenden Produktes erheblichen Punkten Verlautbarungen der Finanzverwaltung oder von Gerichten nicht existieren. Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Behandlung kann daher nur die sorgfältig recherchierte Rechtsauffassung der Bank wiedergeben, für deren Anerkennung durch Finanzverwaltung und Gerichte aber keine Garantie übernommen werden kann.

Darüber hinaus können die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Einführung einer Abgeltungsteuer für im Privatvermögen gehaltene Finanzprodukte durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008, die mit den unten beschriebenen Konsequenzen dazuführt, dass je nach Zeitpunkt des Erwerbs des Wertpapiers, des Zuflusses laufender Erträge bzw. der Veräußerung oder Einlösung bzw. Rückzahlung der Wertpapiere unterschiedliche steuerliche Folgen eintreten.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Kunden von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Kunden wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und dem teilweisen Fehlen einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.



B. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatperson

- I. Stillhalter in einer Zinsbegrenzungsvereinbarung, bei der die Verpflichtung aus dieser Vereinbarung nach dem 31.12.2008 eingegangen wurde.

1. Allgemeines

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kunden eine Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge eingeführt. Unter die Abgeltungsteuer fallen neben Zinsen, Dividenden und Stillhalterprämien auch die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalforderungen, Aktien sowie von Zertifikaten und Termingeschäften unabhängig von der Haltedauer bzw. Laufzeit. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 801 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 1602 für zusammenveranlagte Ehegatten als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten und hat abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Bei einer Verwahrung des Wertpapiers bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut sind die laufenden Erträge sowie der Ertrag aus einer Veräußerung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben und werden dann nach Abgeltungsteuergrundsätzen besteuert.

2. Anwendungszeitpunkt

Stillhalterprämien, die nach dem 31.12.2008 dem Steuerpflichtigen zufließen, unterliegen der Abgeltungsteuer. Eine Zinsbegrenzungsvereinbarung stellt die Anschaffung eines Optionsrechtes bzw. mehrerer hintereinander gestaffelter Optionsrechte dar. Zinsbegrenzungsvereinbarungen sind daher Dauerschuldverhältnisse, deren Leistungen sich zu bestimmten vertraglich vereinbarten Terminen konkretisieren. Auf Grund dessen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Stillhalterprämien, die zwar vor dem 1.1.2009 zugeflossen, aber einem Zeitraum nach dem 31.12.2008 zuzuordnen sind, dennoch der Abgeltungsteuer unterliegen.



3. Besteuerung unter der Abgeltungsteuer

Für steuerliche Zwecke sind die folgenden drei Varianten zu unterscheiden:

a. Steuerliche Behandlung einer Stillhalterposition, wenn die Leistung nicht der Sicherung von anderen Einnahmen dient. (Variante 1)

Der Kunde erzielt mit der Eingehung der Stillhalterposition Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer unterliegen.

aa. Vereinnahmung der Zinsbegrenzungsprämie

Als Stillhalter empfangene Zinsbegrenzungsprämien sind nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG stets steuerpflichtig.

bb. Ausgleichszahlung

Die vom Stillhalter einer Zinsbegrenzungsvereinbarung zu leistenden Ausgleichszahlung entspricht nach Auffassung der Finanzverwaltung der Entrichtung eines Differenzausgleichs, so dass die Leistung der Ausgleichszahlung einkommensteuerlich unbeachtlich ist (BMF-Schreiben v. 13.6.2008 IV C 1 – S 2000/07/0009 II Nr. 6).

cc. Glattstellung der Stillhalterposition

Wird eine Stillhalterposition glattgestellt, so mindert die gezahlte Prämie die Einnahmen aus der Stillhalterprämie, § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG; dabei werden gezahlte Prämien im Zeitpunkt der Zahlung in den Verlustverrechnungstopf eingestellt (BMFSchreiben v. 14.12.2007 IV C 1 – S 2000/07/0001 Nr. 4h).

dd. Ermittlung des Gewinn oder Verlustes sowie Verlustverrechnung

Der Gewinn oder Verlust ergibt sich aus der Summe der erhaltenen und gezahlten Zinsbegrenzungsprämien. Verluste aus Stillhaltergeschäften können uneingeschränkt mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; ein Verlustrücktrag ist nicht, ein Verlustvortrag ist unbegrenzt möglich. Verluste, die jedoch aus Stillhalterpositionen resultieren, bei denen der Zufluss der Stillhalterprämie vor dem 31.12.2008 liegt, können ausschließlich mit Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG verrechnet werden (§ 22 Nr. 3 S. 4 Hs. 2 EStG). In beiden Fällen gelten die Einschränkungen des § 10d EStG (§ 22 Nr. 3 S. 4 u. 5 EStG).

b. Steuerliche Behandlung einer Stillhalterposition, wenn die Leistung der Sicherung von anderen Einnahmen mit Ausnahme solcher aus Kapitalvermögen dient, mit der Folge, dass die Einnahmen aus der Zinsbegrenzungsprämie im Rahmen der Einkunftsart „Vermietung und Verpachtung“ oder einer anderen Einkunftsart steuerlich zu berücksichtigen sind. (Variante 2)



aa. Zinsbegrenzungsprämie als Einnahme

Die Besteuerung der als Stillhalter empfangene Zinsbegrenzungsprämien ergibt sich im Grundsatz aus § 20 Abs. 1 Nr. 11 S. 1 EStG. Wegen der in § 20 Abs. 8 angeordneten Subsidiarität können aber die Prämien Einnahmen im Zusammenhang mit der jeweiligen Einkunftsart – etwa im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 EStG – darstellen. Voraussetzung für einen Ansatz bei der jeweiligen Einkunftsart ist, dass die Zinsbegrenzungsprämie objektiv der Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung von steuerpflichtigen Einnahmen der jeweiligen Einkunftsart dient, subjektiv auch im Hinblick auf diese Einnahmen getätigt wird und beides hinreichend dokumentiert werden kann. Die Einnahmen aus der Prämie unterliegen dann dem Regelsteuersatz und nicht der Abgeltungsteuer.

Das zeitliche Auseinanderfallen des Abschlusses der Stillhalterposition und der auf Einnahmen abzielenden Verträge (z.B. Mietvertrag) schließt eine solche Zuordnung der Stillhalterprämie zu der jeweiligen Einkunftsart nicht grundsätzlich aus.

Beendet der Kunde die Stillhalterposition durch Kündigung, Auflösung oder Glattstellung (Verkauf) vorzeitig, so handelt es sich bei der zu erstattenden Zinsbegrenzungsprämie oder dem Aufwand zur Glattstellung der Stillhalterposition um Werbungskosten der Einkunftsart, der die bis dahin empfangene Zinsbegrenzungsprämie als Einnahmen zugeordnet worden sind.

bb. Behandlung von Ausgleichszahlungen

Übersteigt der Referenzzinssatz die vereinbarte Zinsobergrenze bzw. wird die vereinbarte Zinsuntergrenze unterschritten, zahlt der Kunde an die Bank eine Ausgleichszahlung. Die Ausgleichszahlungen korrespondieren mit den in Ansatz gebrachten Zinsbegrenzungsprämien. Insofern sind die Ausgleichszahlungen als Aufwand früherer Einnahmen zu behandeln, die mit einer auf Einnahmeerzielung gerichteten Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Die gezahlten Ausgleichszahlungen sind daher nach Auffassung der Bank als Aufwand derselben Einkunftsart zuzurechnen wie die angesetzten Zinsbegrenzungsprämien als Einnahmen. Die Ausgleichszahlungen können danach Aufwand etwa aus Vermietung und Verpachtung sein, wenn Zinsbegrenzungsprämien im Rahmen dieser Einkunftsarten zuvor als Einnahmen in Ansatz gebracht wurden.

Die Bank wird bedingt durch das Massenverfahren und infolge der aus der Abgeltungsteuer resultierenden Abzugsverpflichtungen den in Variante 2 beschriebenen Sachverhalt dennoch entsprechend der unten stehenden Variante 1 abwickeln. Der Steuerpflichtige kann deshalb nur dann eine hiervon abweichende steuerliche Behandlung erreichen, wenn er den Sachverhalt im Rahmen der Veranlagung offen legt.

- c. Steuerliche Behandlung der Stillhalterposition, wenn die Leistung nicht mehr der Sicherung von Einnahmen aus einer vermieteten Immobilie dient, aber die Verpflichtung aus der Stillhalterposition fortbesteht. (Variante 3)**



aa. Zeitraum bis zur Beendigung des Darlehens

Wird der Sicherungszusammenhang der Stillhalterposition zu anderen Einnahmen beendet, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Einnahmen aus der Stillhalterposition nur pro-ratarisch der Einkunftsart zugeordnet werden, nach der die anderen Einnahmen besteuert werden.

Hinsichtlich etwaiger Ausgleichszahlungen für Zeiträume vor Beendigung des Sicherungszusammenhangs gelten die oben unter II. 3 b. gemachten Ausführungen entsprechend.

bb. Zeitraum nach Beendigung des Darlehens

Mit Beendigung des Sicherungszusammenhangs der Stillhalterposition zu anderen Einnahmen richtet sich die Besteuerung der Stillhalterposition nach den Regeln der Abgeltungsteuer, da nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG die Zinsbegrenzungsprämie sowie die Glattstellung der Stillhalterposition den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet werden. Für die steuerliche Behandlung gelten die unter b. gemachten Ausführungen entsprechend. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zinsbegrenzungsprämie pro-ratarisch den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG zuzuordnen ist.

Die Bank wird bedingt durch das Massenverfahren und infolge der aus der Abgeltungsteuer resultierenden Abzugsverpflichtungen den in Variante 3 beschriebenen Sachverhalt dennoch entsprechend der unten stehenden Variante 1 abwickeln. Der Steuerpflichtige kann deshalb nur dann eine hiervon abweichende steuerliche Behandlung erreichen, wenn er den Sachverhalt im Rahmen der Veranlagung offen legt.

C. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Stillhalterposition aus einer Zinsbegrenzungsvereinbarung dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist

Die Verpflichtung des Stillhalters in einer Zinsbegrenzungsvereinbarung stellt nach Auffassung der Bank und nach der bisher herrschenden Meinung auch im betrieblichen Bereich kein Termingeschäft im Sinne des § 15 Abs. 4 S. 3 EStG dar. Soweit eine Steuerpflicht von Erträgen gegeben ist, handelt es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer (zuzügl. Solidaritätszuschlag von 5,5% darauf) und der Gewerbesteuer unterliegen.

I. Abbildung der Optionsprämie beim Stillhalter

Beim bilanzierenden Steuerpflichtigen ist die vereinnahmte Optionsprämie durch einen Passivposten zu neutralisieren und erst dann erfolgswirksam zu vereinnahmen, wenn ein Anspruch aus der Stillhalterposition ausgeschlossen ist. Eine handelsrechtlich gebildete Drohverlustrückstellung wird steuerlich nicht anerkannt (§ 5 Abs. 4a EStG); eine handelsrechtlich gebildete Bewertungseinheit ist jedoch auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich (§ 5 Abs. 1a EStG).



Bei einer Gewinnermittlung nach Einnahmen-Überschuß (§ 4 Abs. 3 EStG) ist die Optionsprämie im Zeitpunkt des Erhalts zu vereinnahmen.

II. Glattstellung der Stillhalterposition

In § 20 Abs. 1 Nr. 11 S. 2 EStG hat der Gesetzgeber klargestellt, dass der Aufwand der Prämie zur Glattstellung der Stillhalterposition im Wege eines Gegengeschäftes den Einnahmen aus der eingegangenen Stillhalterbindung dient und insoweit ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Prämieeinnahmen und Prämienaufwand gegeben ist.

Dementsprechend sind beim bilanzierenden Steuerpflichtigen auch die zunächst passivierte Stillhalterprämie und das zu aktivierende Optionsrecht im Zeitpunkt der Glattstellung jeweils erfolgswirksam auszubuchen.

Bei einer Gewinnermittlung nach Einnahmen-Überschuß (§ 4 Abs. 3 EStG) ist die Optionsprämie als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben zu berücksichtigen; die Einnahmen aus der Stillhalterprämie wurden bereits vereinnahmt.

III. Endfällige Beendigung oder Auflösung der Option durch Differenzausgleich

Aus Sicht des Stillhalters stellt die Leistung eines Differenzausgleiches kein Termingeschäft dar, weil er keinen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 i.Vm. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG).

Bei einem bilanzierenden Steuerpflichtigen ist die zunächst passivierte Optionsprämie erfolgswirksam unter Verrechnung mit der Differenzausgleichszahlung erfolgswirksam auszubuchen.

Bei einer Gewinnermittlung nach Einnahmen-Überschuß (§ 4 Abs. 3 EStG) wird nur noch der Aufwand unter dem Differenzausgleich gezeigt; die Optionsprämie ist nicht mehr zu berücksichtigen, da sie bereits vereinnahmt wurde.

Sollte entgegen der hier vertretenen Ansicht die Auffassung vertreten werden, dass auch in diesem Fall das Geschäft als Termingeschäft zu qualifizieren sein, könnte ein Verlust aus der Beendigung bzw. Auflösung kann als Verlust aus einem Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG regelmäßig nur mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, wenn das Termingeschäft der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Kunden diene und es sich bei dem abgesicherten Geschäft nicht um ein Aktiengeschäft handelte. Ist dies nicht der Fall, kann ein Verlust aus der Auflösung unter Beachtung der allgemein geltenden Verlustnutzungsbeschränkungen nur mit steuerpflichtigen Gewinnen aus Termingeschäften des laufenden, des





vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden. Für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen i.S.d. Kreditwesengesetzes gelten Sondervorschriften.

